

Einladung zur Kirchenvorstandswahl

Hiermit wird gemäß Art. 9 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) zur Wahl der Kirchenvorstände für die Wahlperiode 2019 - 2024 für **Samstag/Sonntag, den 06./07.04.2019** eingeladen.

Die Wahlhandlung wird stattfinden: **Samstag, 06.04.2019**

Ort	Wahlmöglichkeit	Wahllokal
St. Anna	Ringlebstr. 27 15.30 bis 16.00 Uhr	Café /Eingangsbereich
St. Franz. Xaver	Müssenbergstr. 35a 16.30 bis 17.00 Uhr	Pfarrheim
St. Nikolaus	Mescheder Str. 73, 17.30 bis 18.00 Uhr	Pfarrheim
St. Nikolaus vdF	Zum Scharfenberg 21 18.15 bis 18.45 Uhr	Vorraum Kirche
St. Norbertus	Dickenbruch 2 19.00 bis 19.45 Uhr	Norbertussaal

Die Wahlhandlung wird stattfinden: **Sonntag, 07.04.2019**

Ort	Wahlmöglichkeit	Wahllokal
St. Laurentius	Klosterstr. 7.30 bis 8.00 Uhr	hinten in der Kirche
St. Joseph	Casparistr. 8.30 bis 9.00 Uhr	hinten in der Kirche
St. Stephanus	Zur Friedrichshöhe 2, 9.00 bis 9.30 Uhr	Pfarrheim
St. Pius	Piusstr. 30a 9.00 bis 9.30 Uhr	blauer Saal
Hl. Kreuz	Kreuzkirchweg 2, 10.30 bis 11.00 Uhr	Pfarrheim
Hl. Familie	Kirchstr. 60 10.30 bis 11.00 Uhr	hinten in der Kirche
Liebfrauen	Hellefelder Str. 15, 10.45 bis 11.15 Uhr	Gemeindezentrum
St. Laurentius	Klosterstr. 18.00 bis 18.30 Uhr	hinten in der Kirche

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Preußische Gesetzessammlung Seite 585) – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313) alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltage 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr in der politischen Gemeinde wohnen, in der die Kirchengemeinde liegt und die in der vom Kirchenvorstand geprüften Wählerliste festgestellt worden sind.

Es sind bei dieser Wahl 16 Kirchenvorsteher zu wählen. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind (Art. 16 Abs. 5 e der Wahlordnung).

Nach Art.14 der Wahlordnung ist auf Antrag auch *Briefwahl* möglich. Der Antrag kann gem. Art.14 Abs. 2 der Wahlordnung bis Mittwoch, den 03.04.2019, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Die Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) können ab dem 22.03.2019 vom Wahlausschuss dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt werden.

Arnsberg, 21.03.2019
(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

(KV-Siegel)

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

Vermerk für die Wahlakten

Die vorstehende Bekanntmachung hat gem. Art. 9 der Wahlordnung volle zwei Wochen vor dem Wahltermin

vom Freitag, dem 22.03.2019

bis einschließlich Sonntag, dem 07.04.2019

öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen) ausgehängen.

Der Hinweis auf den erfolgten Aushang geschah während der gesamten Dauer der Bekanntmachungsfrist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (einschließlich der weiteren Kirchen).

Arnsberg, 21.03.2019

(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

(KV-Siegel)

(Vorsitzender des Wahlausschusses)